

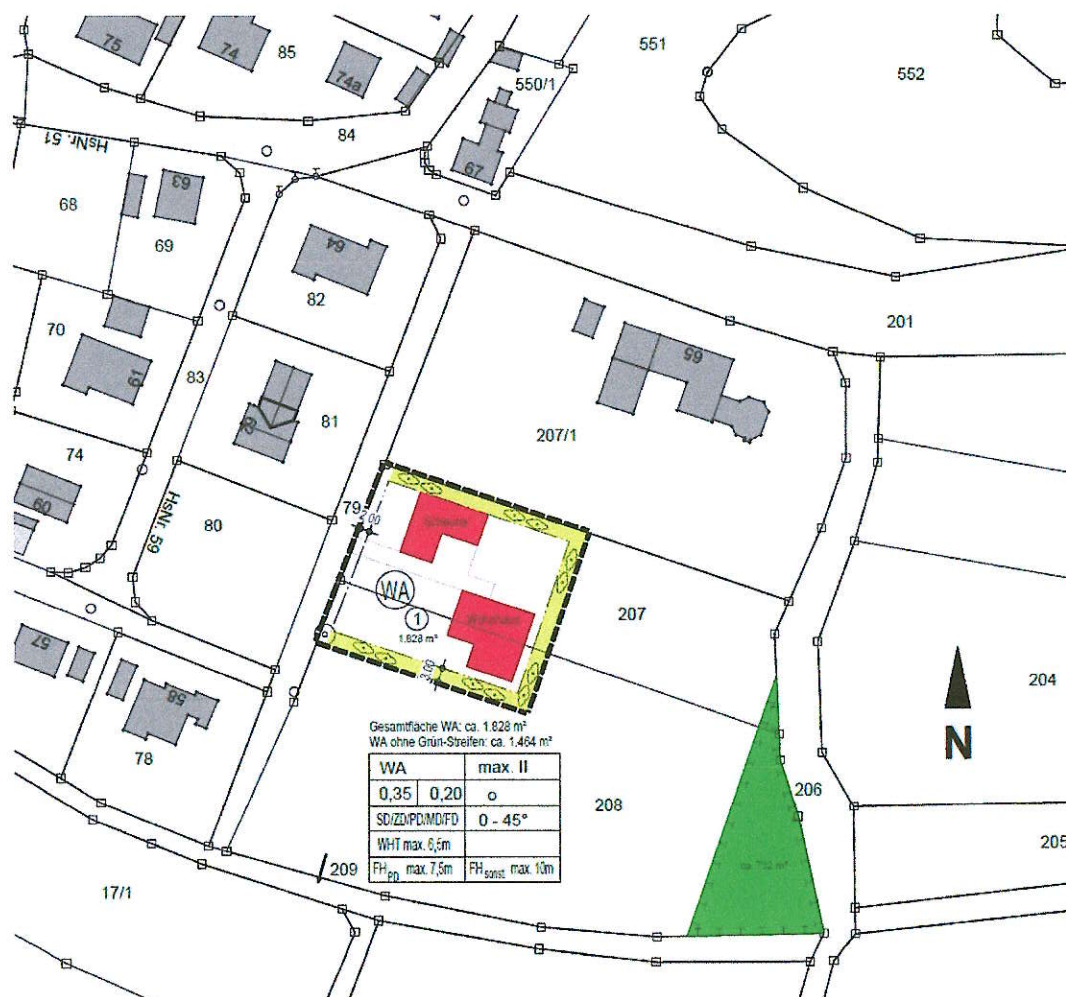
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) der Marktgemeinde Sugenheim für den Entwurf des Bebauungsplans „**Änderung des Bebauungsplans Hundsäcker-Kirchäcker**“

Der Gemeinderat des Marktes Sugenheim hat in seiner Sitzung am 30.07.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Hundsäcker-Kirchäcker vom 15.01.1967 beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortes Deutenheim und grenzt dort an die bestehende Siedlung an. Der Geltungsbereich gilt für eine Teilfläche der Grundstücke Flurnr. 207 und 208 Gemarkung Deutenheim. Die Flurstücke 207 und 208 Gemarkung Deutenheim befinden sich derzeit bauplanungsrechtlich außerhalb des Bereichs Bebauungsplan „Hundsäcker-Kirchäcker“ vom 15.01.1967. Da die Erweiterung nur einen Bauplatz betrifft, wird das Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. Es greifen die Erleichterungen des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung an der Planung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung und Erörterung) wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), einen Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) sowie einer zusammenfassenden Erklärung (§§ 10 Abs. 3, 10a Absatz 1 BauGB) wird verzichtet. Nach § 4a Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig zum Auslegungsverfahren an der Planung beteiligt.

Die baurechtliche Ausgleichsregelung findet Anwendung, eine Potenzialabschätzung für Vögel wurde durchgeführt. Die Gesamtfläche / Teilfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.828 m², die Ausgleichfläche auf Fl.-Nr. 207/208 ca. 732 m². Ziel der Planung ist es, ein Einfamilienwohnhaus und eine Scheune zu errichten.



Der Entwurf zur Anpassung des Bebauungsplans „Hundsäcker-Kirchäcker“ wurde in der Sitzung am 17.12.2024 gebilligt und beschlossen, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2

BauGB und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der jetzige Entwurf mit zeichnerischem und textlichem Teil in der Fassung vom 17.12.2024 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.12.2024 bis 07.02.2025

in der Gemeindekanzlei in Sugenheim, Kirchstr. 17, 91484 Sugenheim und bei der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, Hauptstr. 3, 91443 Scheinfeld während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt sowie unter www.sugenheim.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplans Hundsäcker-Kirchäcker“ unberücksichtigt bleiben können. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden schriftlich über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und in der Zeit vom 20.12.2024 bis 07.02.2025 informiert und um Abgabe der Stellungnahme bis 07.02.2025 gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Sugenheim einsehbar ist.

Sugenheim,

16.12.2024

Ort, Datum

Erster Bürgermeister Schiefer

